

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Gemeinschaftsunterkünfte und Kostenerstattungen nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes an den Landkreis Rostock in den Jahren 2025 und 2026**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FLAG) nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt diese Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 FLAG den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 FLAG verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der in § 1 Absatz 1 Buchstabe a FLAG genannten ausländischen Flüchtlinge (Asylbewerber) ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte (GU) vorzuhalten. Sie sind gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 FLAG Träger der Gemeinschaftsunterkünfte.

Das Land erstattet die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Personen nach Maßgabe des § 5 FLAG. Erstattet werden insbesondere die notwendigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den danach ergangenen Rechtsvorschriften sowie die notwendigen Leistungen, die die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB II zu gewähren haben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 FLAG) sowie die notwendigen Unterkunftskosten (§ 5 Absatz 3 Satz 1 FLAG).

1. Welche Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 4 FLAG bestanden zum 31. Dezember 2025 und zum letzten verfügbaren Stand nach Kenntnis der Landesregierung im Landkreis Rostock (bitte je Gemeinschaftsunterkunft die Bezeichnung der Unterkunft, die Standortgemeinde, die Kapazität und die Belegung zum 31. Dezember 2025 zum letzten verfügbaren Stand angeben)?
  - a) Welche neuen Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 4 FLAG sind nach Kenntnis der Landesregierung in Planung (bitte die geplante Standortgemeinde und die geplante Kapazität angeben)?
  - b) Bei welchen bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 4 FLAG wird nach Kenntnis der Landesregierung eine Kapazitätserweiterung geplant (bitte die Unterkunft, die Standortgemeinde und die geplante Kapazitätserweiterung angeben)?
  - c) Bei welchen bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 4 FLAG ist nach Kenntnis der Landesregierung eine Schließung geplant (bitte die Unterkunft, die Standortgemeinde und das geplante Schließungsdatum angeben)?

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 31. Januar 2026 bestanden im Landkreis Rostock nachfolgende Gemeinschaftsunterkünfte mit der jeweils ausgewiesenen Kapazität. Die Unterkünfte waren im Monat Dezember 2025 und Januar 2026 wie folgt durchschnittlich belegt:

<b>Unterkunft</b>	<b>Standortgemeinde</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Belegung im Dezember 2025</b>	<b>Belegung im Januar 2026</b>
GU Glasewitzer Chaussee	Güstrow	206	104	100
GU Güstrow Süd	Güstrow	175	118	118
GU Jördenstorf	Jördenstorf	290	109	114
GU Lohmen	Lohmen	105	68	68
GU Schwarzenpfost	Rövershagen	112	59	57
GU Sonata	Rövershagen	180	83	80
GU Stülower Weg	Bad Doberan	60	44	47
GU Waldweg	Güstrow	125	81	83
GU Walkenhagen	Bad Doberan	160	89	91

Legende

GU = Gemeinschaftsunterkunft für Asylbegehrende

Aufgrund familiärer, ethnischer, kultureller und religiöser Unterschiede unter den Bewohnenden können in der Regel 25 Prozent der vorhandenen Kapazität nicht genutzt werden, sodass Unterkünfte bei einer 75-prozentigen Auslastung als vollbelegt gelten.

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Folgende neue Gemeinschaftsunterkunft ist geplant:

<b>Standortgemeinde</b>	Ziesendorf
<b>Kapazität</b>	125 Plätze

Bei folgender bereits bestehender Gemeinschaftsunterkunft ist eine Kapazitätserweiterung geplant:

<b>Unterkunft</b>	<b>Standortgemeinde</b>	<b>zusätzliche Kapazität</b>
GU Kägisdorf	Bastorf	50 Plätze

Derzeit ist über die eventuelle Schließung einer bestehenden Gemeinschaftsunterkunft noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.

2. Zu welchen Zeitpunkten sind nach Kenntnis der Landesregierung die Mietverträge und Betreiberverträge der Gemeinschaftsunterkünfte frühestens kündbar (bitte die Kündigungsfristen bzw. die Mindestvertragslaufzeiten je Gemeinschaftsunterkunft angeben)?

Zur Beantwortung der Frage 2 wurde die Kommune beteiligt. Diese hat in der durch das Ministerium für Inneres und Bau gesetzten Frist keine Zuarbeit übermittelt.

3. Wie hoch waren in den Jahren 2025 und 2026 die Erstattungen des Landes an den Landkreis Rostock nach § 5 FLAG für die Unterbringung und die Betreuung je Gemeinschaftsunterkunft (bitte jährlich angeben)?

Das Landesamt für innere Verwaltung hat dem Landkreis Rostock gemäß § 5 FLAG für das Jahr 2025 bisher folgende Kosten für die Unterbringung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften erstattet:

<b>Unterkunft</b>	<b>Kosten in Euro</b>
GU Glasewitzer Chaussee	521.362
GU Güstrow Süd	194.697
GU Jördenstorf	227.858
GU Lohmen	516.488
GU Schwarzenpfost	386.857
GU Sonata	454.203
GU Stülower Weg	149.069
GU Waldweg	302.155
GU Walkenhagen	221.255

Die dargestellten Daten basieren auf den bisher vom Landkreis Rostock beim Landesamt für innere Verwaltung für das Jahr 2025 eingereichten monatlichen Abrechnungen, soweit diese abschließend bearbeitet und statistisch erfasst wurden.

Die genannten Beträge enthalten insbesondere auch Kosten der Bewachung sowie ggf. Kosten für investive Aufwendungen (Herrichtungskosten, Ausstattung).

Für 2026 liegen noch keine statistischen Daten vor.

4. Wie hoch waren in den Jahren 2025 und 2026 die Erstattungen des Landes an den Landkreis Rostock nach § 5 FLAG für die Unterbringung und die Betreuungen in Wohnungen (bitte jährlich angeben)?
  - a) Wie viele Personen waren in den Jahren 2025 und 2026 in Wohnungen untergebracht?
  - b) Wie viele Wohnungen wurden in den Jahren 2025 und 2026 für die Unterbringung genutzt?

Das Landesamt für innere Verwaltung hat dem Landkreis Rostock gemäß § 5 FLAG für das Jahr 2025 bisher Aufwendungen in Höhe von 1.004.968,00 Euro für die dezentrale Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge erstattet.

Die Angabe basiert auf den bisher vom Landkreis Rostock beim Landesamt für innere Verwaltung für das Jahr 2025 eingereichten monatlichen Abrechnungen, soweit diese abschließend bearbeitet und statistisch erfasst wurden.

Für 2026 liegen noch keine statistischen Daten vor.

**Zu a) und b)**

Zur Beantwortung der Frage 2 wurde die Kommune beteiligt. Diese hat in der durch das Ministerium für Inneres und Bau gesetzten Frist keine Zuarbeit übermittelt.

5. Welche Vorgaben gibt es seitens des Landes zu einer vom Landkreis Rostock vorzuhaltenden Mindestkapazität an Gemeinschaftsunterkünften?  
Falls es keine solchen Vorgaben des Landes gibt, welche vorzuhaltende Mindestkapazität hat sich der Landkreis Rostock nach Kenntnis der Landesregierung selbst vorgegeben?

Im Dezember 2025 regelte das Ministerium für Inneres und Bau die Weiterentwicklung der kommunalen Kapazität zur Aufnahme Asylbegehrender mittels Schreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Grundsätzlich gilt es, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen und die gebotenen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln lösungsorientiert in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, welcher der insgesamt – trotz rückläufiger Zugänge – anhaltend volatilen Zugangssituation gerecht wird.

Der Rückbau der dezentralen Unterbringungskapazität stellt den ersten Schritt der Weiterentwicklung der kommunalen Aufnahmekapazität dar. Für die Entwicklung der allgemeinen Unterbringungskapazitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten gilt Folgendes:

1. Es sind weiterhin ausreichende Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften vorzuhalten, die die regelmäßige Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a FLAG garantieren und zeitgleich ermöglichen, eine kurzfristig und unerwartet (stark) steigende Zahl zuwandernder Personen unterzubringen.
2. Leerstehende oder nicht voll ausgelastete Unterkünfte sind als Ersatzquartiere für Unterkünfte, die instandgesetzt oder renoviert werden müssen, zu nutzen.
3. Der Rückbau von Unterbringungskapazitäten kann nur in folgenden Schritten erfolgen:
  - a) Nicht genutzte Kapazitäten der dezentralen Unterbringung sind aufzugeben. Asylbewerber, die kein legitimes Interesse an einer dezentralen Unterbringung geltend machen können, sind in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Dies gilt nicht für Personen, die bereits in Wohnungen untergebracht sind.
  - b) Anschließend sind Gemeinschaftsunterkünfte, deren Betrieb ausnahmsweise unter Abweichung von der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung genehmigt wurden, abzutreten, wenn deren Kapazitäten zur Aufrechterhaltung der notwendigen Rückfallreserve nicht zwingend erforderlich ist.